

Blatt 7 des Vertragsangebots zur Prozessfinanzierung an die SOLVANTIS AG

Kosten der Verteidigung gegen Ansprüche des Anspruchsgegners, die in den Prozess eingebracht werden (z.B. Widerklage) oder die Beteiligung Dritter am Prozess (z.B. Nebenintervention), zahlt die SOLVANTIS AG nur insoweit, als dies ausdrücklich vereinbart ist. Die SOLVANTIS AG ist nur bereit, Kostenrisiken zu übernehmen, denen eine unmittelbare Partizipation am Erlös gegenüber steht.

Die SOLVANTIS AG zahlt die gegebenenfalls angefallene Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV RVG), insofern die Geltendmachung der Forderung im außergerichtlichen Verfahren Bestandteil dieses Vertrages ist, mit Versendung des ersten Aufforderungsschreibens.

Die Verfahrensgebühr (Nr. 3100, 3200, 3206 bzw. 3208 VV RVG) wird nach Einreichung der Klageschrift, welche von beiden Parteien gebilligt wurde, zum Ausgleich gebracht.

Die Terminsgebühr (Nr. 3104, 3202, 3210 VV RVG) sowie gegebenenfalls eine Einigungsgebühr (Nr. 1000 bis 1004 VV RVG) werden nach Vorlage des sich auf die Verhandlung bzw. des Vergleichsabschlusses beziehenden gerichtlichen Protokolls sowie des schriftlichen Terminberichts des Anwalts gezahlt.

Die Solvantis übernimmt nicht:

- Reiskosten des Anspruchsinhabers,
- die durch eine Widerklage oder die durch eine streitwerterhöhende Aufrechnung entstehenden Kosten,
- Kosten für einen Korrespondenzanwalt bzw. Unterbevollmächtigten.

Soweit die SOLVANTIS AG Kosten zahlt, ist darin keine Anerkennung ihrer Beitragspflicht zu sehen. Sollte sich herausstellen, dass der Anspruchsinhaber oder die SOLVANTIS AG nicht verpflichtet war, diese Beiträge zu leisten, so kann die SOLVANTIS AG diese vom Anspruchsinhaber zurückfordern.

Ansprüche des Anspruchsinhabers zur Kostentragung seitens der SOLVANTIS AG aus diesem Vertrag begründen keine unmittelbaren Zahlungsansprüche Dritter.

Bezüglich sämtlicher Ansprüche im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ein Abtretungsverbot. Der Anspruchsinhaber verpflichtet sich seinerseits, Ansprüche an die SOLVANTIS AG abzutreten, soweit diese mit der Zahlungsverpflichtung der SOLVANTIS AG korrespondieren und etwaige Einreden oder Einwendungen begründen.

3. Sicherheiten vorläufig vollstreckbarer Urteile

Die SOLVANTIS AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Fall eines vorläufig vollstreckbaren Urteils eine für die Zwangsvollstreckung erforderliche Sicherheit bereit zu stellen.

§ 5

Erfolgsbeteiligung/Erlösverteilung bei erfolgreicher Durchsetzung der streitigen Ansprüche

1. Deckung der Verfahrenskosten/ Berechnung der Erfolgsbeteiligung

Von einem Erlös aus der finanzierten Rechtsverfolgung behält die SOLVANTIS AG zunächst vorab die von ihr vorgelegten oder noch zu zahlenden Verfahrenskosten ein. Soweit die nach Abschluss dieses Vertrages entstandenen Kosten teilweise auch vom Anspruchsinhaber bezahlt worden oder zu zahlen sind, erhält dieser aus dem Prozessertlös vorab die von ihm vorgelegten oder zu zahlenden Verfahrenskosten. Dies gilt für außergerichtliche Kosten (Rechtsanwaltskosten) nur, soweit diese im

Blatt 8 des Vertragsangebots zur Prozessfinanzierung an die SOLVANTIS AG

Rahmen der gerichtlichen Kostenfestsetzung Berücksichtigung finden. Finanziert die SOLVANTIS AG im Berufungsverfahren nur einen Teil der abgewiesenen Ansprüche oder verteidigt sie die zuerkannten Forderungen und will der Anspruchsinhaber darüber hinaus auf eigenes Risiko Ansprüche verfolgen, so trägt der Anspruchsinhaber die daraus resultierenden Kosten selbst, d.h. aus seinem etwaigen Erlösanteil. Reicht der Prozesserlös zur Deckung der gesamten Verfahrenskosten nicht aus, so wird der Erlös in dem Verhältnis verteilt, wie die Beteiligten Verfahrenskosten gezahlt oder zu zahlen haben.

Von dem nach Abzug der Kostenerstattung verbleibenden Erlös des finanzierten Verfahrens stehen der SOLVANTIS AG 30% zu, soweit der Erlös 500.000,00 Euro nicht übersteigt, und 20% von dem den Betrag von 500.000,00 Euro übersteigenden Betrag. Insoweit die SOLVANTIS AG bereits eine Vorinstanz finanziert hat, hiergegen Rechtsmittel eingelegt werden und der Prozessfinanzierer auch die Finanzierung der folgenden Instanz übernimmt, erhöht sich die Erfolgsbeteiligung ex tunc (von Anfang an) auf 50%, soweit der Erlös 500.000,00 Euro nicht übersteigt und auf 30% von dem den Betrag von 500.000,00 Euro übersteigenden Betrag.

2. Erlöse im Sinne dieser Vereinbarung

Erlös im Sinne dieser Vereinbarung ist jeder Vermögensvorteil, insbesondere jede Geldleistung und jede Sachleistung, den der Anspruchsinhaber nach Abschluss des Prozessfinanzierungsvertrages aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs, eines Anerkenntnisses oder in sonstiger Weise auf den Anspruch erhält. Zu den Erlösen des finanzierten Prozesses zählen insbesondere auch die Vermögensvorteile, die durch Erlöschen „streitiger Ansprüche“, durch Aufrechnung oder durch Befreiung von Verbindlichkeiten erlangt werden, sowie Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Rechtsverfolgung selbst entstehen, wie beispielsweise Kostenerstattungsansprüche, Schadensersatzansprüche oder Versicherungsleistungen für den Verlust der „streitigen Ansprüche“. Besteht der Vermögensvorteil nicht in Geld, so ist der Verkehrswert anzusetzen. Bei Unterlassungs-, Auskunfts- oder Feststellungsklage gilt im Falle des Obsiegens als Prozesserlös ein Betrag in Höhe des gerichtlich festgesetzten Streitwerts, im Falle eines Teilobsigens oder eines Vergleichs ein entsprechender Anteil. Zu den Erlösen gehören auch solche wirtschaftlichen und rechtlichen Vorteile, die im Zusammenhang mit dem finanzierten Verfahren nicht dem Anspruchsinhaber selbst, sondern einem von ihm beherrschten, ihm konzernverbundenen oder nahestehenden Dritten zugutekommen. Steuerverpflichtungen der Parteien werden bei der Berechnung der Erfolgsbeteiligung nicht berücksichtigt. Ebenso unberücksichtigt bleiben etwaige Leistungen, die der Anspruchsinhaber Zugum-Zug an den Schuldner zu leisten hat.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Erlös i. S. dieser Vereinbarung nur der wirtschaftliche Vorteil des Anspruchsinhabers aus der Rückabwicklung des widerrufenen Darlehensvertrages sein kann.

Zur Bestimmung des wirtschaftlichen Vorteils werden die sich aus der Rückabwicklung des Vertragsverhältnisses entstehende Zinsvorteile in Summe zur Grundlage der Erlösberechnung und -verteilung gemacht.

Der wirtschaftliche Vorteil (Zinsvorteil in die Vergangenheit und in die Zukunft gerichtet) des Anspruchsinhabers errechnet sich wie folgt:

- a. *Zinersparnis zuzüglich – jeweils eventuell –*
- b. *zurückgeforderter, zu viel an den Anspruchsgegner bezahlter Zinsen zuzüglich*
- c. *für die getilgten Anteile von der Bank geforderten Zinsen und*
- d. *zurückgeforderter Gebühren.*

Blatt 9 des Vertragsangebots zur Prozessfinanzierung an die SOLVANTIS AG

Als Zinersparnis gilt der Betrag, der weniger an die Bank zu bezahlen wäre, wenn man außer dem Zinssatz sämtliche Parameter des Darlehensvertrages (Laufzeit, Höhe der Raten) unverändert ließe. Es wird nur das Ersparnis für die restliche Dauer der Zinsbindung berücksichtigt.

Eine Schätzung durch die SOLAVNTIS AG, die auf Durchschnittswerten basiert ist zulässig, wobei dem Anspruchsinhaber der Beweis geringerer oder fehlender Ersparnis offen steht.

Die Parteien sind sich einig, dass der vorläufige Zinsvorteil in Summe € 51.000,00 (in Worten: einundfünfzigtausend EURO) beträgt und dieser Wert zur vorläufigen Grundlage der Erlösberechnung und -verteilung gemacht wird.

Bei der Zinersparnis wird kein Abschlag für die Kapitalisierung vorgenommen, d. h. der Zinsvorteil wird errechnet und nicht abgezinst.

Die Parteien sind sich einig, dass die endgültige Berechnung und Feststellung des wirtschaftlichen Vorteils (d. h. Zinsvorteile in Summe) erst nach rechtskräftiger Beendigung des hier vorfinanzierten Rechtsstreits abschließend erfolgen werden kann.

Der Anspruchsinhaber wird der SOLVANTIS AG daher nach Abschluss des hier vorfinanzierten Rechtsstreits sämtliche Unterlagen und Informationen zur Ermittlung des wirtschaftlichen Vorteils zur Verfügung stellen und dieser den endgültigen Zinsvorteil in Summe benennen. Die SOLVANTIS AG behält sich die Nachprüfung des vom Anspruchsinhaber ermittelten endgültigen Zinsvorteils vor.

Insoweit der Anspruchsinhaber einer Berechnung des endgültigen Zinsvorteils nicht nachkommt oder die den Berechnungen des endgültigen Zinsvorteils zugrunde liegenden Unterlagen der SOLVANTIS AG zur Prüfung nicht überlässt, so dient der vorläufige Zinsvorteil in Summe als Grundlage der Erlösberechnung- und -verteilung. Gegebenenfalls bestehende Schadensersatzansprüche der SOLVANTIS AG bleiben hiervon unberührt.

3. Fälligkeit

Der Anspruch der SOLVANTIS AG auf Auskehrung der Erfolgsbeteiligung wird fällig, sobald der Erlös der Rechtsverfolgung dem Anspruchsinhaber oder seinem Vertreter zufließt, im Falle der Befreiung von einer Verbindlichkeit sobald diese wirksam wird und ansonsten, sobald ein erlangter Vermögensvorteil eintritt.

4. Auskunftspflicht

Der Anspruchsinhaber wird der SOLVANTIS AG unaufgefordert darüber Auskunft erteilen, ob und in welchem Umfang ihm oder einem Dritten Erlöse im Sinne dieser Vereinbarung zugeflossen sind. Zu diesem Zwecke wird der Anspruchsinhaber der SOLVANTIS AG oder einem ihrer „Prüfer“ Einsicht in sämtliche Unterlagen gewähren, die Aufschluss über die Realisierung und den Umfang der Erlöse geben können.

5. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Gegenüber dem Anspruch der SOLVANTIS AG auf Erfolgsbeteiligung kann der Anspruchsinhaber nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, die sich aus diesem Vertrag selbst ergeben und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.